



Maßnahmenvorschläge zur Umsetzung von Art. 11 Abs. 3 (I) WRRL

1	ANLASS	1
2	EINFÜHRUNG	2
3	MAßNAHMEN IM GEFAHRENMANAGEMENT (HAZARD MANAGEMENT)	5
3.1	GRUNDSÄTZLICHE VORBEREITUNGEN (PRO ACTION)	6
3.2	PRÄVENTIONSMAßNAHMEN (PREVENTION)	8
4	KRISENMANAGEMENT (CRISIS MANAGEMENT)	10
4.1	INSTRUMENTE DES KRISENMANAGEMENTS (PREPAREDNESS)	10
4.2	MAßNAHMEN IM EREIGNISFALL (RESPONSE)	12
5	NACHSORGE (AFTER CARE)	13
6	BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	15

1 Anlass

Die Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) ordnet den europäischen Gewässerschutz neu und verlangt in Artikel 11 (3) I bis spätestens 2009 die Aufstellung von Maßnahmenprogrammen

- a) um Freisetzungen von signifikanten Mengen an Schadstoffen aus technischen Anlagen zu verhindern und
- b) den Folgen unerwarteter Verschmutzungen, wie etwa bei Überschwemmungen, vorzubeugen und/oder diese zu mindern,
- c) auch mit Hilfe von Systemen zur frühzeitigen Entdeckung derartiger Vorkommnisse oder zur Frühwarnung und,
- d) im Falle von Unfällen, die nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren, unter Einschluss aller geeigneter Maßnahmen zur Verringerung des Risikos für die aquatischen Ökosysteme.

Zur praktischen Umsetzung dieser WRRL-Anforderungen sind geeignete Strategien zu entwickeln, die den unterschiedlichen Stand des Gewässerschutzes zu ereignisbedingten Gewässereinträgen im nationalen und EU-weiten Kontext berücksichtigen.

2 Einführung

Nur bei enger internationaler Abstimmung können grenzüberschreitende Auswirkungen von Freisetzungen signifikanter Mengen an Schadstoffen aus technischen Anlagen, von anderen unerwarteten Verschmutzungen oder von unvorhersehbaren Unfällen¹ wirkungsvoll verhindert oder begrenzt werden. Die EU fordert Maßnahmenprogramme auf der Ebene der Flussgebiets-einheiten. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der WRRL am 22.12.2000 gab es bereits eine Reihe bi- und multinationaler Übereinkommen zur Havarieproblematik, auch EU-Regelungen mit sehr unterschiedlich ausgeprägten Rechtsverbindlichkeiten und Ausführungsbestimmungen. Die WRRL schafft hier einen einheitlichen Ordnungsrahmen.

Das im Auftrag des Umweltbundesamtes durch das Institut für Hygiene und Umwelt in Hamburg und die Universität Leipzig zu erstellende Handlungskonzept soll ein Leitfaden mit Lösungsvorschlägen für die Implementierung von Artikel 11 (3) I WRRL sein und die Konsequenzen der WRRL für die internationalen Flussgebietsgemeinschaften im Hinblick auf die Unfall-/Ereignisproblematik verdeutlichen. Das Handlungskonzept basiert auf einer Bestandsaufnahme der bisherigen und bisher geplanten Aktivitäten in den Internationalen Flussgebietskommissionen und einer Bewertung der technischen und organisatorischen Aspekte im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen des Artikel 11 (3) I WRRL. Es richtet sich an die Mitgliedstaaten der EU, soll aber auch als Empfehlung für EU-Anwärterstaaten und UN/ECE-Mitglieder dienen.

Das vorgeschlagene Maßnahmenkonzept ist ein Katalog von Einzelmaßnahmen zu Artikel 11 (3) I WRRL mit Umsetzungsbeispielen. Diese Umsetzungsbeispiele können Beispiele tatsächlich vollzogener Maßnahmen sein, aber auch für Gesetze, Richtlinien, Umsetzungsempfehlungen, Technische Regeln, Sicherheitstechnische Empfehlungen u.ä. stehen. Häufig sind sie keine „Komplettlösung“ für die jeweilige Maßnahme, sondern decken nur einen Teil davon ab. Anhand des Katalogs kann geprüft werden, inwieweit im jeweiligen Flussgebiet/Mitgliedstaat noch Umsetzungsbedarf für einzelne oder mehrere Maßnahmen besteht.

¹ Die Gesamtheit der in Art. 11 (3) I behandelten Vorkommnisse werden im Folgenden als „11-3-I-Ereignisse“ bezeichnet.

Vom Aufbau her orientiert sich das Handlungskonzept an der Sicherheitskette im Risikomanagement („Safety Chain“)², bestehend aus dem „Gefahrenmanagement“, das die Voraussetzungen für ein erfolgreiches „Krisenmanagement“ sicherstellen soll, und den „Nachsorgemaßnahmen“, die sowohl die langfristigen Maßnahmen der Schadensbeseitigung umfassen als auch die Bewertung der Geschehnisse und die daraus zu ziehenden Lehren für das künftige Gefahrenmanagement. Abbildung 1 soll dies schematisch verdeutlichen.

Abbildung 2 bis Abbildung 7 zeigen die weitere Aufspaltung der „Kettenglieder“ in tiefere Handlungsebenen.

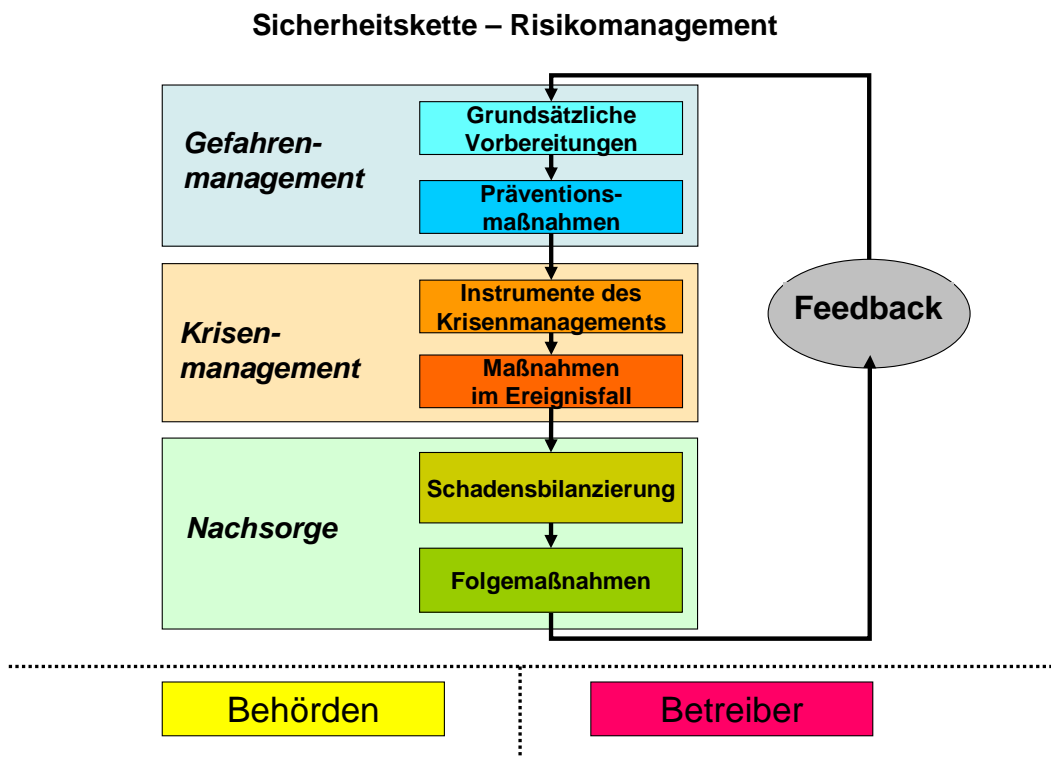


Abbildung 1 „Safety Chain“ im Risikomanagement
(in den folgenden Schemata: ■ Behörden-, ■ Betreiber-Aufgaben)

Bewirtschaftungspläne nach WRRL werden flussgebietsweit für einen sechsjährigen Bewirtschaftungszeitraum im voraus aufgestellt. Darin aufzunehmende Maßnahmen dienen der Verwirklichung der Ziele nach Art. 4 WRRL. Für Oberflächengewässer ist dies unter strikter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots die Überführung in den guten chemischen und

² Die „Sicherheitskette“ ist kein fest definiertes Konzept, sondern Abbildung 1 lässt sich sinngemäß so oder ähnlich z.B. aus dem strukturellen Aufbau der UNECE-Unfall-Konvention oder den OECD-Leitprinzipien für die Verhinderung, Bereitschaft für den Fall und Bekämpfung von Chemieunfällen ableiten. Die weitere Differenzierung (Abbildung 2 - Abbildung 7) ist eine Interpretation, die nach Auffassung der Autoren für die Projektbearbeitung sinnvoll ist, für andere Fragestellungen auch anders aufgebaut werden könnte.

ökologischen Zustand (ggf. in das gute Potential)³. Die meisten hierfür erforderlichen Maßnahmen sind in der Umsetzung zeitaufwändig.⁴ Ereignisse nach Artikel 11 (3) I WRRL treten plötzlich und unerwartet auf und erfordern schnelle Reaktion. Diese unmittelbaren Reaktionsmaßnahmen können per se nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans sein, wohl aber alle vorbereitenden Maßnahmen, die die Akteure in die Lage versetzen, angemessen zu reagieren und die Lehren aus der Reaktion in eine nochmals verbesserte Vorbereitung einfließen zu lassen.

Das Modell der Sicherheitskette impliziert ein kausales Ablaufschema von Einzelmaßnahmen, die sich jedoch substantiell und zeitlich sehr unterscheiden und von ihrer Natur her nicht alle als Maßnahmen für die Bewirtschaftungspläne nach WRRL geeignet sind.⁵ Ebenso würde man nicht alle der Sicherheitskette zugehörigen Maßnahmen dem Zuständigkeitsbereich von Artikel 11 (3) I WRRL zuordnen.⁶ Entsprechend stehen im vorgelegten Maßnahmenkatalog nicht allen Teilgliedern aus Abbildung 2 - Abbildung 7 Maßnahmen gegenüber.

Grundsätzlich bestanden auch vor Inkrafttreten der WRRL in allen Mitgliedstaaten Vorkehrungen in Bezug auf die in Artikel 11 (3) I WRRL beschriebenen Ereignisse. Diese Vorkehrungen sind Teil des jeweiligen nationalen Krisen-/ Katastrophenmanagements auch für nicht gewässerrelevante Szenarien, z.T. international abgestimmt, auch Bestandteil anderer EU-Rechtssetzungen. Der Umsetzungsumfang und die Umsetzungstiefe dürften in Bezug auf die Sicherheitskette jedoch sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. So kann z.B. eine perfekte Krisenbewältigungsstruktur inklusive aller Kommunikationseinrichtungen und technischen Instrumente zur Schadensbekämpfung und zum Schutz von Leben und Sachwerten vorhanden sein, aber die Ereigniserkennung und die Warn- und Alarmstrukturen sind unzureichend ausgebildet. Die bedeutet auch, dass den hier vorgeschlagenen Maßnahmen keine prinzipiellen Prioritäten zuzuordnen sind. Welche Maßnahmen des Katalogs bereits umgesetzt oder in einen anderen Kontext zu stellen sind und welche Maßnahmen in welcher Reihenfolge sinnvoll noch umzusetzen sind, liegt in der Bewertung durch den jeweils handelnden Mitgliedstaat (im Einvernehmen mit der Flussgebietsgemeinschaft)⁷.

³ Weiterhin ist die Verschmutzung durch prioritäre Stoffe schrittweise zu reduzieren und der Eintrag prioritärer gefährlicher Stoffe schrittweise zu beenden.

⁴ z.B. Beseitigung von Sperrbauwerken zur Erreichung von Fischdurchgängigkeit, Deichrückverlegungen, Änderung von industriellen Produktionsverfahren u.ä.

⁵ Das Ausrücken der Katastropheneinsatzkräfte im Ereignisfall wäre keine Maßnahme nach WRRL-Bewirtschaftungsplan, wohl aber z.B. die Konzeption und Implementierung der Einsatzpläne oder zumindest die Prüfung, ob ggf. bereits bestehende Einsatzpläne Ereignisse nach Artikel 11 (3) I WRRL hinreichend berücksichtigen.

⁶ Die langfristige Wiederherstellung eines z.B. durch ein Hochwasser zerstörten Biotopenreservats wäre unzweifelhaft dem „Nachsorge“-Segment der Sicherheitskette zuzuordnen, auch nach Art. 4 der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich, aber nicht als Folge der Bestimmungen von Artikel 11 (3) I WRRL.

⁷ Nach Art. 3 (1) WRRL ist die „Flussgebietseinheit“ die Haupteinheit der Bewirtschaftung, liegen mehrere Mitgliedstaaten in einer Flussgebietseinheit ist die Bewirtschaftung durch Verwaltungsvereinbarungen sicherzustellen. Konkrete Umsetzungen können jedoch nur durch Staaten erfolgen, sanktionierbar durch die Kommission sind nur Mitgliedstaaten.

Für eine erfolgreiche Umsetzung in diesem Punkt notwendig ist eine integrale Koordination der „klassischen“ Wasserwirtschaftsverwaltungen, die i.d.R. die WRRL mit ihrer maßgeblich emissionsorientierten Zielsetzung national umsetzt, mit den für die Anlagengenehmigung/-überwachung und Störfallvorsorge zuständigen, emissionsorientiert geprägten Behörden.

3 Maßnahmen im Gefahrenmanagement (Hazard Management)

Maßnahmen des Gefahrenmanagements beinhalten alle *strategischen* Maßnahmen

- ◆ zur Vermeidung und Verminderung des Freisetzens von signifikanten Mengen an Schadstoffen aus technischen Anlagen und anderen potentiellen Quellen
- ◆ sowie zum Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt, Sachwerten und ggf. anderen Schutzgütern im Falle von Unfällen, die nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren, und anderen unerwarteten Verschmutzungen.

Kern des Gefahrenmanagements sind vorbereitende Maßnahmen in Form einer spezifischen Anforderungs- und Gefahrenanalyse und Maßnahmen zur Schaffung der notwendigen Rechts-, Planungs- und Organisationsstrukturen (Pro Action).

Mit den Ergebnissen der Anforderungsanalyse auf der Basis der geschaffenen Strukturen können dann strategische auf das jeweils konkrete Flussgebiet zugeschnittene Maßnahmen zur Sicherstellung eines funktionierenden Krisenmanagements umgesetzt werden (Prevention).

3.1 Grundsätzliche Vorbereitungen (Pro Action)

Für die Umsetzung konkreter Maßnahmen im Bereich des Krisenmanagements ist es notwendig die Risiken zu erfassen, zu bewerten und die rechtlich organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, Risikominimierungs- und Krisenbewältigungsmaßnahmen auf Behörden- und Betreiberebene durchzusetzen.

Gefahrenmanagement

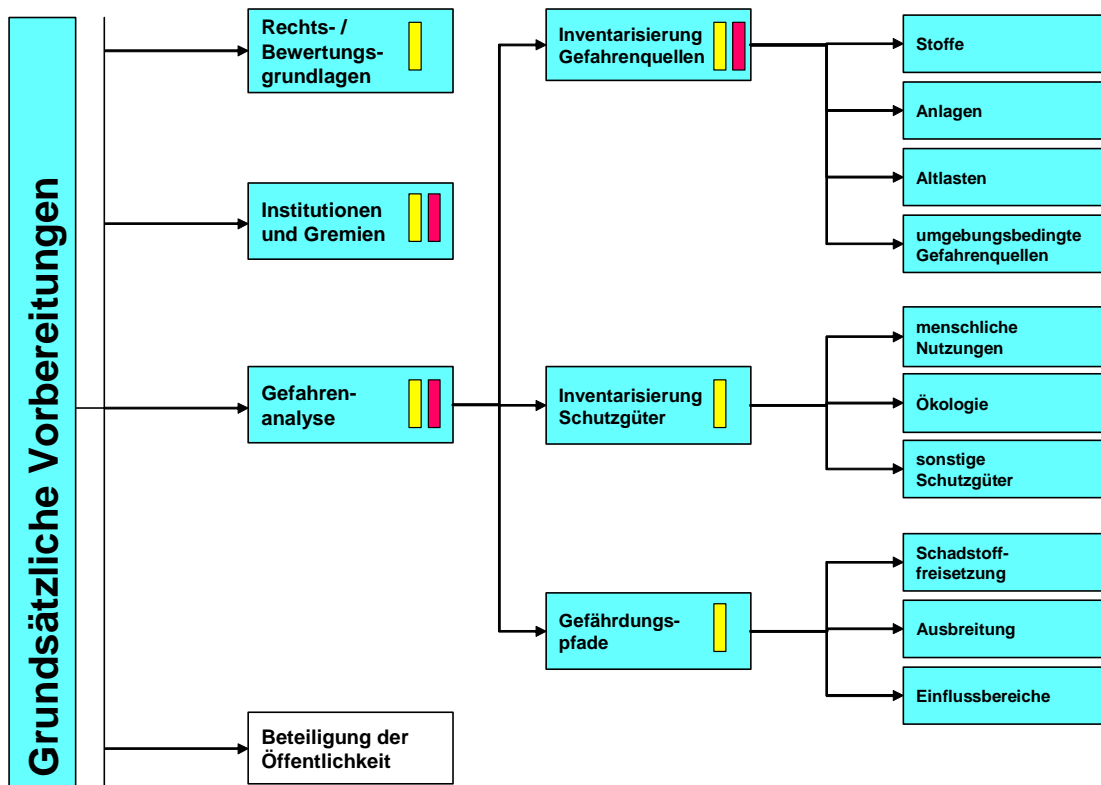


Abbildung 2 Gefahrenmanagement – Grundsätzliche Vorbereitungen
 (■ Behörden-, ■ Betreiber-Aufgaben)

Tabelle 1

Gefahrenmanagement – Grundsätzliche Vorbereitungen (Pro Action)	
Maßnahme	Umsetzungsbeispiele
Prüfung/Schaffung der notwendigen Rechtsgrundlagen	Seveso-RL, IVU-RL, WHG, VAWS
Prüfung/Schaffung der notwendigen Bewertungskriterien	WRRL, 2006/11/EG, Seveso-RL, REACH, GHS, WGK, EASE
Prüfung/Schaffung sicherheitstechnischer Grundanforderungen	Empfehlungen FGK, BREF, Technisches Regelwerk, DVGW, VDI
Einrichtung/Beauftragung zuständiger Institutionen und Gremien	Expertengruppen (FGG, national, international), Fachverbände, JRC
<p>Analyse der potentiellen Gefahren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inventarisierung der Risikoquellen im Hinblick auf <ul style="list-style-type: none"> ○ Stoffe ○ Anlagenstandort ○ Altlastenstandort ○ umgebungsbedingte Gefahrenquellen • Inventarisierung potentiell betroffener Schutzgüter im Hinblick auf <ul style="list-style-type: none"> ○ menschliche Nutzungen ○ Ökologie ○ sonstige Schutzgüter • Bewertung der Risiken im Hinblick auf Gefährdungspfade <ul style="list-style-type: none"> ○ Schadstofffreisetzung ○ Ausbreitung ○ Einflussbereiche 	<p>IKSE – Verz. pot. gefährlicher Anl. IKSD – potential accident risk spots IKSD - old contaminated sites Hochwasser- / Erdbebenkarten</p> <p>Nutzungskartierung, CORINE Kartierung Schutzgebiete (Wasser, Natur)</p> <p>GIS-basierte Schadensprognostizierung / -modellierung</p>

3.2 Präventionsmaßnahmen (Prevention)

Unter Präventionsmaßnahmen sollen solche Maßnahmen subsumiert werden, die ein auf die konkreten Gegebenheiten der Flussgebietseinheit abgestimmtes Krisenmanagement sicherstellen. Dabei wird nach gebiets- und betriebsbezogenen Maßnahmen unterschieden. Für das Krisenmanagement zur Verfügung stehen müssen sowohl adaptierte technische (Planungs-) Instrumente als auch Vorsorgemaßnahmen organisatorischer, bautechnischer oder betriebspezifischer Art.

Gefahrenmanagement

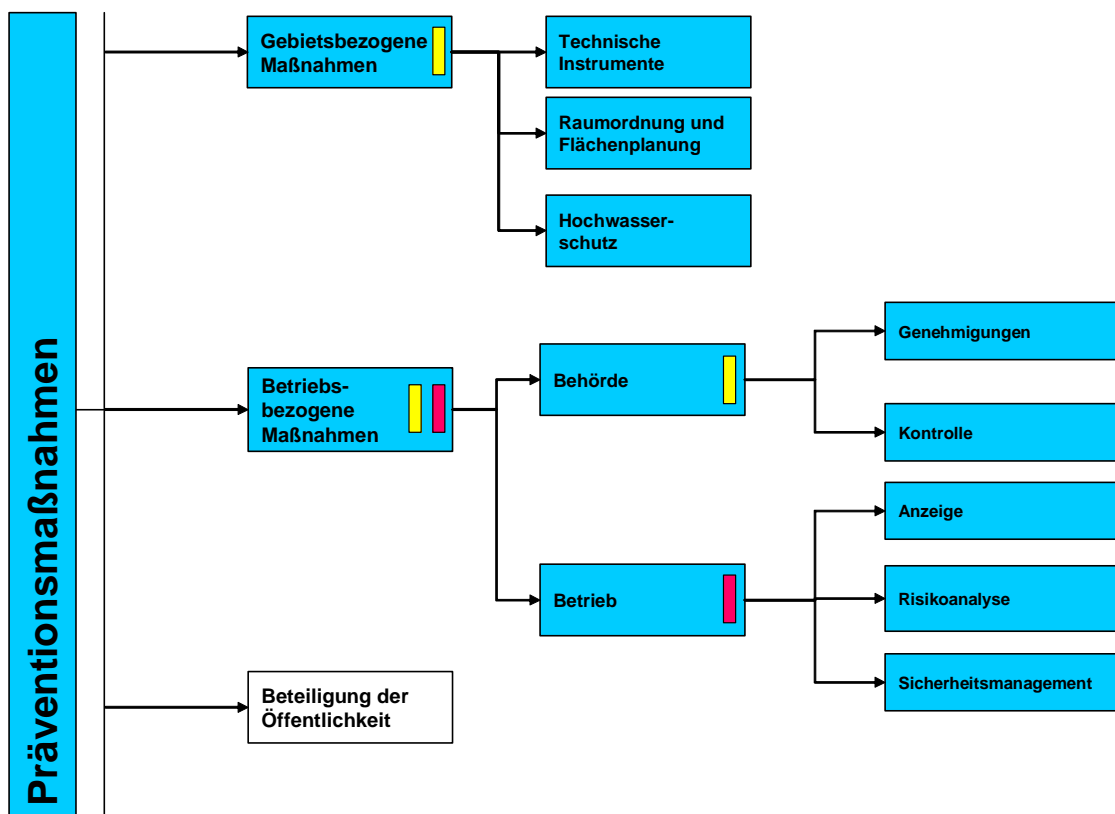


Abbildung 3 Gefahrenmanagement – Präventionsmaßnahmen (■ Behörden-, ■ Betreiber-Aufgaben)

Tabelle 2

Gefahrenmanagement – Präventionsmaßnahmen (Prevention)	
Maßnahme	Umsetzungsbeispiele
Bereitstellung technischer (Planungs-)Instrumente	Vorsorgeplanungssoftware (VPS), Schadstoffausbreitungsmodelle (ALAMO, Daten z.B. aus UNDINE)
Verpflichtung zur Einbindung der Anforderungen aus Artikel 11 (3) I WRRL in die Raumordnungs- und Flächenplanung Gebietsbezogene Prüfung auf Artikel 11 (3) I WRRL-Sensitivitäten und Defizite	Land use planning (Seveso RL) Umsetzung RL 2007/60/EG (EG-Hochwasserschutz-RL) Hochwasseraktionspläne, UBA F+E 20348362
Verpflichtung der Genehmigungsbehörden zur Einbindung der Anforderungen aus Artikel 11 (3) I WRRL in die betriebliche Genehmigungspraxis	Genehmigungen/Auflagen/Verbote, Handbuch: Durchführung von betrieblichen Gewässerschutzinspektionen
Prüfung und Überwachung der Betriebe hinsichtlich Umsetzung und Einhaltung aus Art. 11 (3) I WRRL resultierender sicherheitstechnischer Anforderungen (Inspektionsintervalle)	Sicherheitstechnische Anforderungen der IKSE und IKSR, Checklistenmethode – Umweltbundesamt, Vor-Ort Kontrollen, Berichtspflichten Sachverständigenberichte
Anregung/Förderung freiwilliger betrieblicher und überbetrieblicher Maßnahmen („responsible care“)	Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungssystem (TUIS), VDI Kühlwasserkonzept

4 Krisenmanagement (Crisis Management)

Der Abschnitt „Krisenmanagement“ umfasst den Maßnahmenbereich vom „Vorbereitet sein auf die Krise“ bis zu deren „unmittelbaren Bewältigung“ und ist primär unterteilt in die Abschnitte der „Instrumente für die Bereitschaft“ und die eigentliche „Reaktion auf ein konkretes Ereignis“. Das Krisenmanagement wird nur dann reibungslos funktionieren, wenn durch das Gefahrenmanagement belastbare strukturellen Voraussetzungen geschaffen wurden.

4.1 Instrumente des Krisenmanagements (Preparedness)

Für das „Vorbereitet sein auf die Krise“ sind sowohl technologische als auch organisatorische Grundlagen zu schaffen.

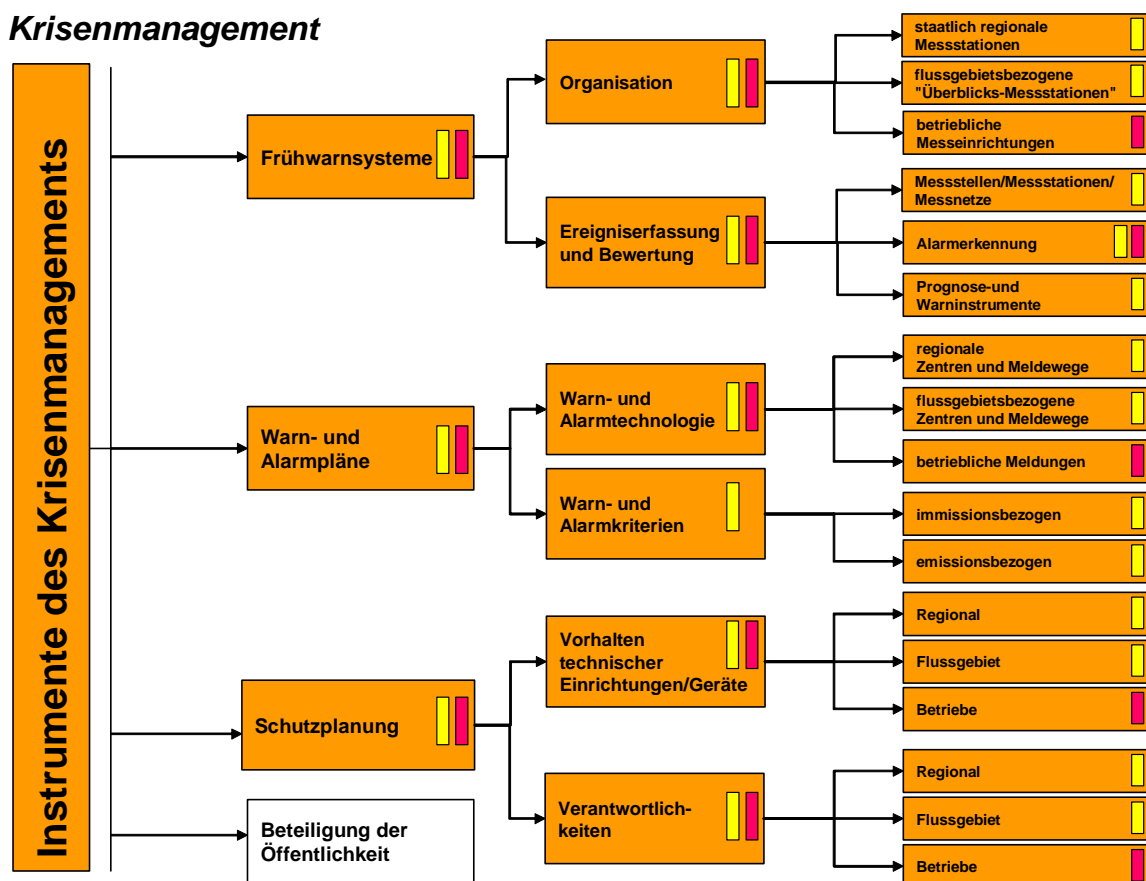


Abbildung 4 Krisenmanagement - Instrumente (■ Behörden-, ■ Betreiber-Aufgaben)

Tabelle 3

Krisenmanagement – Instrumente des Krisenmanagements	
Maßnahme	Umsetzungsbeispiele
<p>Konzeption und Einrichtung immissionsbezogener (gewässerbezogener) Frühwarnsysteme</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung von kontinuierlich arbeitenden Messstationen • Einrichtung flussgebietsweiter Mess- und Kommunikationsnetze • Entwicklung/Implementierung von Ereigniserkennungstechnologie, Bewertungs- und Prognoseinstrumente 	<p>EASE, WGMN Hamburg, Frühwarnsystem Niederlande (Rhein/Maas), UNDINE VPS, ALAMO</p>
<p>Konzeption und Einrichtung emissionsbezogener (betrieblicher) Frühwarnsysteme mit Anbindung an das Flussgebiets- Mess- und Kommunikationsnetz</p>	<p>Bayer, BASF</p>
<p>Konzeption und Implementierung flussgebietsweiter Warn- und Alarmpläne</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung von Warn- und Alarmzentren • Festlegung und technische Realisation der Warn- und Alarmwege • Definition emissions- und immissionsbezogener Warn- und Alarmschwellen 	<p>IWAPs der IKSE, IKSD, IKSR EASE</p>
<p>Konzeption und Implementierung von Katastrophenschutzplänen, Unfallmanagementplänen u.ä.</p> <p>Vorhalten technischer Einrichtungen und Geräte zur Gefahrenabwehr und Schadensbekämpfung</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf öffentlicher Ebene • auf betrieblicher Ebene 	<p>regionale Katastrophenschutzpläne, Ölbekämpfungs-RL HH Polizei, Betriebsfeuerwehr, THW, Ölsperren, „zentrale Bereitstellung, gegenseitige Hilfeleistung“</p>
<p>Sicherstellung der Bereitschaft und Funktion der Instrumente des Krisenmanagements</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf öffentlicher Ebene • auf betrieblicher Ebene 	<p>QM, Training, flussgebietsweite Übungen</p>

4.2 Maßnahmen im Ereignisfall (Response)

Dieses Glied der Sicherheitskette befasst sich mit den Maßnahmen, die im konkreten Ereignisfall ablaufen bzw. abzulaufen haben. Zu diesen Maßnahmen zählen der Vorgang der Alarmierung und die kurzfristigen Reaktionen, wie die Schadensbekämpfung, Maßnahmen zum Schutz von Nutzungen und anderen Schutzgütern sowie die unmittelbare Schadensbehebung.

Die bei einem konkreten Vorfall in Gang zu setzenden Maßnahmen mögen einzelfallspezifisch mit enormem personellen und materiellen Aufwand behaftet sein. Es sind im engeren Sinn aber keine Maßnahmen der Bewirtschaftungsplanung. Ihre Erfolgsaussichten sind allerdings maßgeblich von der Qualität der Konzeption und Umsetzung der vorangegangenen Maßnahmenpakete des „Gefahrenmanagements“ und der „Preparedness“ abhängig.

Krisenmanagement

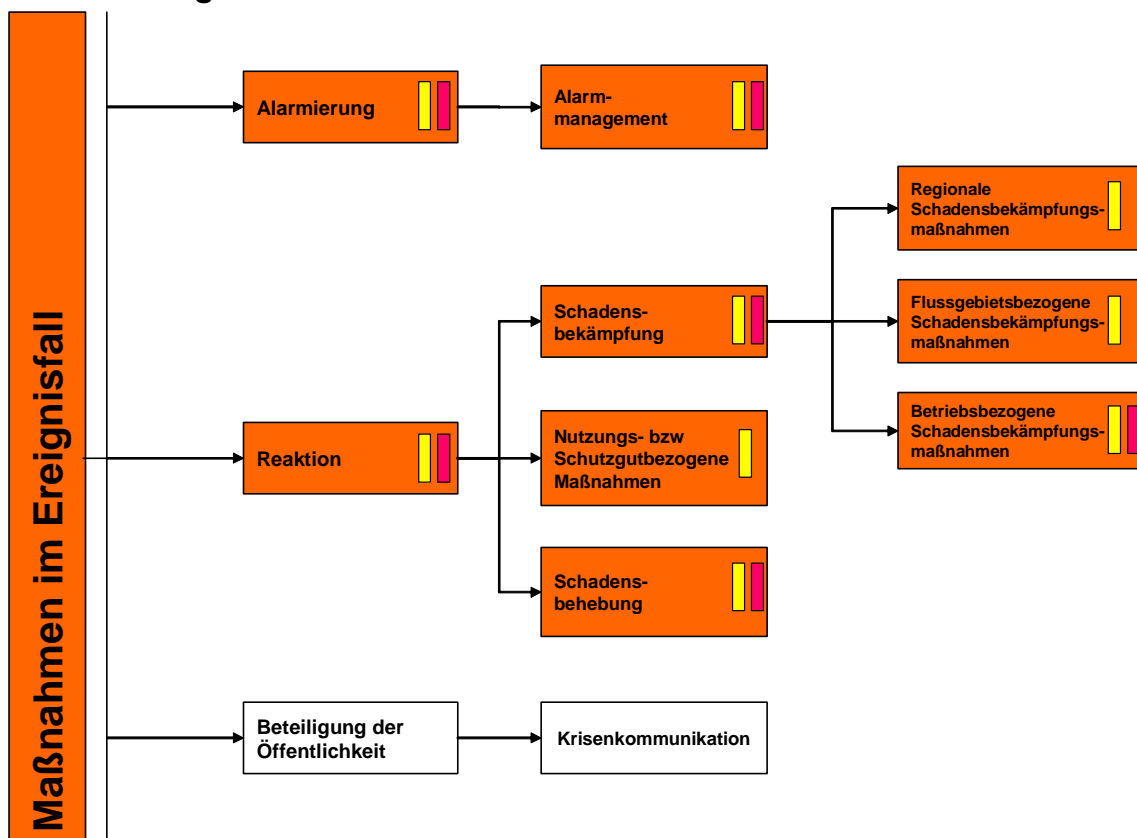


Abbildung 5 Krisenmanagement- Maßnahmen im Ereignisfall (Behörden-, Betreiber-Aufgaben)

5 Nachsorge (After Care)

Der Bereich Nachsorge umfasst alle Maßnahmen, die sich an die unmittelbare Schadensbehebung anschließen. Dabei werden die Bereiche „Schadensbilanzierung“ und „Folgemaßnahmen“ unterschieden.

Die analytische „Schadensbilanzierung“ dient

- ◆ zum einen auf behördlicher und betrieblicher Seite dem Ziel, künftige Vorfälle gleicher Art verhindern oder in den Folgen zumindest lindern zu können und
- ◆ zum anderen der Abschätzung und Bewertung des Schadensausmaßes.

Der Bereich „Folgemaßnahmen“ befasst sich mit den aus den Ergebnissen der Bilanzierung abzuleitenden Maßnahmen.

Die „materiellen“ Nachsorgemaßnahmen der safety chain, wie Beseitigung von Schäden (z.B. an Gebäuden und Deichen), Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands (z.B. bei kontaminierten Schutzgebieten) usw. gehören nicht in den vorsorgegeprägten Regelungsbereich des Artikel 11 (3) I WRRL. Der Fokus liegt hier in der Schadenbilanzierung im Hinblick auf die Prüfung der Qualität der Maßnahmen von der Pro Action bis zur Response und der Sicherstellung, dass aufgedeckte Defizite künftig beseitigt werden (lessons learnt).

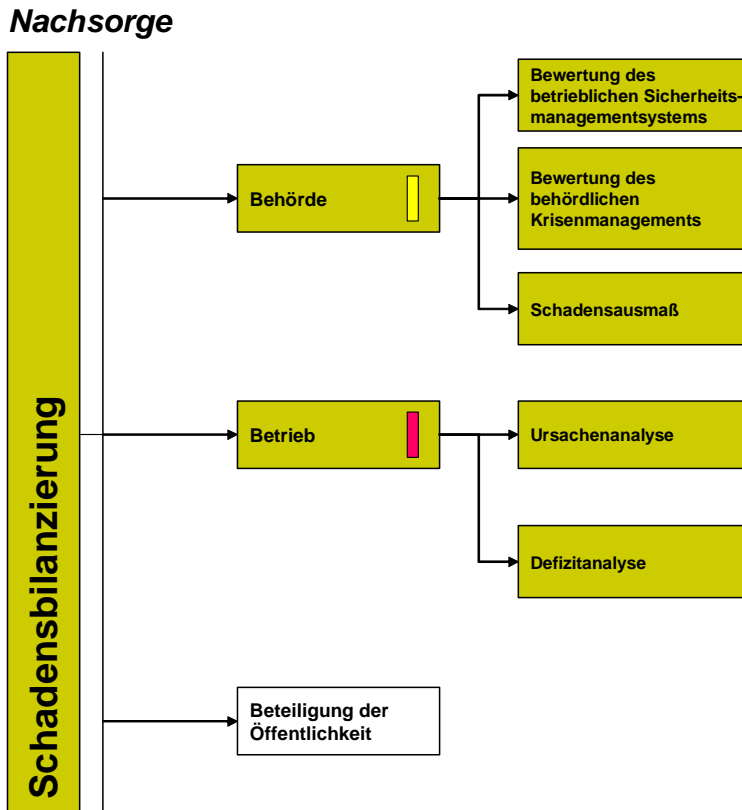


Abbildung 6 Nachsorge – Schadensbilanzierung (Behörden-, Betreiber-Aufgaben)

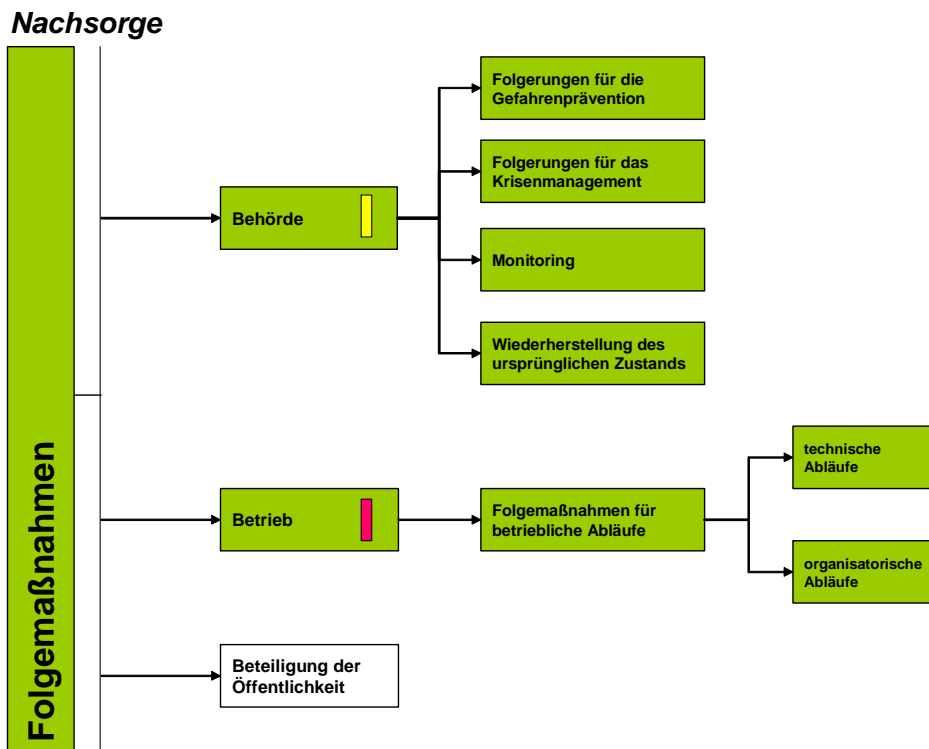


Abbildung 7 Nachsorge - Folgemaßnahmen (Behörden-, Betreiber-Aufgaben)

Tabelle 4

Nachsorge – Bilanzierung + Folgemaßnahmen	
Maßnahme	Umsetzungsbeispiele
Schaffung von Strukturen, die nach einem Ereignis sicherstellen <ul style="list-style-type: none"> • behördliche Bewertung des betrieblichen Sicherheitsmanagements • Bewertung des behördlichen Krisenmanagements • Bewertung der aufgetretenen Wirkungen • betriebliche Ursachen- und Defizitanalyse 	Leitfaden zur Erfassung, Aufklärung und Auswertung von Störfällen und Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs im Sinne der Störfallverordnung (LAI 2002), Konzept zur Erfassung und Auswertung sicherheitsbedeutsamer Ereignisse (SFK 1998)
Schaffung von Strukturen, die ein Einfließen der Bewertungsergebnisse sicherstellen in die Bereiche („lessons learnt“) <ul style="list-style-type: none"> • Gefahrenprävention • Krisenmanagement Einrichtung von Datenbanken	<u>Zentrale</u> <u>Melde-</u> und <u>Auswertestelle</u> (ZEMA/UBA) <u>Major Accident Reporting System</u> (MARS/EU)

6 Beteiligung der Öffentlichkeit

Bewirtschaftungspläne enthalten die Zusammenfassung der Maßnahmenprogramme einschließlich der Angaben, wie die Ziele gemäß Art. 4 dadurch zu erreichen sind (Anhang VII WRRL A 7.). Explizit verwiesen wird hier auch auf die Maßnahmen zur Verhinderung der Folgen unbeabsichtigter Verschmutzungen (Anhang VII WRRL A 7.8.).

Die Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete bedarf vor endgültigen Entscheidungen über Maßnahmen der „Beteiligung der breiten Öffentlichkeit“. Dies ist ein wesentliches Prinzip bei der Umsetzung der WRRL (Erwägungsgrund 46 sowie Art. 14).

Die Maßnahmenprogramme der Bewirtschaftungspläne nach WRRL sind nach Richtlinie 2001/42/EG einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterwerfen⁸; auch hier ist die Information und Stellungnahmemöglichkeit der Öffentlichkeit vorgeschrieben.

Insofern ist bei der Aufstellung aller Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der WRRL, also auch der zu Artikel 11 (3) I, frühzeitig zu prüfen, ob und in welcher Form eine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist; diese ist dann ggf. durchzuführen.

Formal unabhängig hiervon sind die Maßnahmen des Krisenmanagements zur Öffentlichkeitsinformation bei konkreten Krisen (Krisenkommunikation).

⁸ RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABI. L197 vom 27.06.2001, S. 30ff.

Die Grundlagen für die Einführung der SUP wurden u.a. gelegt durch das Inkrafttreten der Aarhus-Konvention und der sog. Espoo-Konvention über die Umweltauswirkungen im grenzüberschreitenden Kontext *Convention on Environmental Impact Assessment in a Transboundary Context (Espoo, 1991)*.
